Dr. Woeller | Fachverlag für Strafrecht

Im Strafrecht deine erste Wahl: Höchstes Lernniveau - Effektivere Lernstrategie - Fokus auf Strafrecht

Fact Sheet:

Zwei aktuelle & widersprüchliche (!) BGHE BGH NJW 2023, 2209 & BGH JA 2023, 2060

Schwerpunkt: § 224 I Nr. 4

Klausurrelevanz:

Hoch Mittel Gering

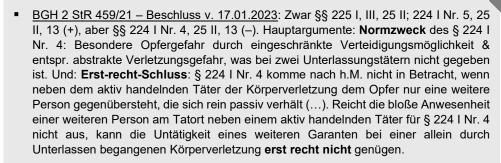
<u>Stichwort</u>: Ist gefährliche Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich gem. § 224 I Nr. 4 auch durch Unterlassen möglich?

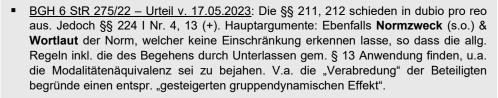
Kurz-Sachverhalte:



- BGH 2 StR 459/21 Beschluss v. 17.01.2023 (BGH NJW 2023, 2209): Eltern lassen ihr Kind fast verhungern, welches im Krankenhaus noch gerettet werden konnte.
- BGH 6 StR 275/22 Urteil v. 17.05.2023 (BGH JA 2023, 2060): Die junge und unter akuter Psychose leidende Frau F wird im "Zuhältermilieu" von drei Personen als künftige "Einnahmequelle" isoliert, inkl. der Verabredung, keine ärztliche Hilfe zu verständigen. F verstarb später.

Kern-Aussagen der BGHE:







BGHE werden integriert in Skript BT II (2025)

Was du für die Klausur wissen musst:

- Merke: Die wichtigsten Grundsätze zum abstrakten Gefährdungsdelikt des § 224 l Nr. 4, welche sind:
 - § 224 I Nr. 4 ist erfüllt, wenn **mindestens zwei** Personen **einverständlich** (d.h. keine "heimliche Beihilfe" möglich) zusammenwirken und dem Opfer **im Tatortbereich** unmittelbar gegenüberstehen. Opfer muss von der weiteren Person **keine Kenntnis** haben, die **obj. Gefährlichkeit** genügt.
 - Mittäterschaft ist nicht (mehr) erforderlich, vgl. Wortlaut "Beteiligten" gem. § 28 II, welcher auch "Teilnehmer" einschließt. Aber: Der Gehilfe oder Anstifter (streitig) ist dann natürlich nur gem. §§ 224 I Nr. 4, 26 oder § 27 strafbar.
 - Keine Eigenhändigkeit an der Verletzungshandlung erforderlich.
- <u>Fazit</u>: Keine der BGHE überzeugt in ihrer Pauschalität: Es ist mit der h.L. und dem 2. BGH-Strafsenat zwar richtig, dass die reine Anwesenheit einer sich lediglich passiv verhaltenden Person, neben einem anderen aktiven Handelnden, für § 224 I Nr. 4 nicht genügt. Doch ist die generelle Ablehnung der Möglichkeit, § 224 I Nr. 4 auch durch Unterlassen begehen zu können, zu pauschal und engt den Anwendungsbereich zu sehr ein.
- Vorschlag: Grds. ist § 224 I Nr. 4 mit der h.L. nicht durch Unterlassen begehbar. Aber Ausnahme: Es ist stets am Schutzzweck des § 224 I Nr. 4 (s.o.) im Einzelfall zu entscheiden, ob das Unterlassen evtl. dennoch einem Tun entspricht (sog. Modalitätenäquivalenz gem. § 13 I a.E.). Dafür kann eine "Verabredung" entspr. der Begründung des 6. Strafsenats des BGH (noch) nicht genügen (insoweit ist dies ebenfalls zu pauschal und weitet den Anwendungsbereich des § 224 I Nr. 4 zu sehr aus). Eine Strafbarkeit auch durch Unterlassen (!) kommt jedoch dann in Frage, wenn signalisiert wird, dass die Abwehr- / Fluchtmöglichkeit i.S.e. "Begehungswahrscheinlichkeit" konkret eingeschränkt werden könne (bspw. durch konkrete Unterstützungsleistungen oder aktive Fluchtverhinderungen).